

**Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe)  
als Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse  
der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO) vom 18.12.2020**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Richtlinie ist auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) erlassen und Anlage 2 der Geschäftsordnung.

**§ 1**

**Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit**

Bei der digitalen Ratsarbeit werden den Stadratsmitgliedern Sitzungsunterlagen in digitaler Form über ein mobiles Endgerät und eine entsprechende Sitzungsdienstanwendung (DiPolis App) zur Verfügung gestellt. Zweck der digitalen Ratsarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, die Bürgerfreundlichkeit zu erhöhen, langfristig Kosten einzusparen sowie nachhaltig zu handeln.

**§ 2**

**Teilnahme der Stadratsmitglieder der Stadt Schönebeck (Elbe)  
an der digitalen Ratsarbeit**

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt für die Mitglieder des Stadtrates ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem (RIS). An der digitalen Ratsarbeit nimmt ein Stadratsmitglied durch verbindliche schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Schönebeck (Elbe) (Nutzungsvereinbarung, Anlage 1 der Geschäftsordnung vom 18.12.2020) teil. Diese Vereinbarung gilt für die Amtszeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) (§ 38 KVG LSA).

(2) Den Stadratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über die DiPolis App in digitaler kompakter Form (Sitzungsmappen/Sitzungskalender) zur Verfügung gestellt. Unterlagen größer DIN A2 werden auf Anforderung eines Stadtrates für diesen zusätzlich schriftlich verschickt; auch kurzfristige, am Sitzungstag erstellte Unterlagen können in Papierform bereitgestellt werden. Bei einem Systemausfall erfolgt der Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen in Papierform.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die die Sitzungsunterlagen digital abrufen, verzichten auf den schriftlichen Versand der Unterlagen.

**§ 3**

**Hardware für die digitale Ratsarbeit**

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt dem Stadratsmitglied ein iPad zur Verfügung. Über das iPad wird es dem Stadratsmitglied ermöglicht, das städtische Ratsinformationssystem für den Sitzungsdienst der städtischen Gremien zu nutzen. Auf den iPads wird das Programm DiPolis App vom Softwareanbieter more! Software GmbH & Co KG installiert.

(2) Die Beschaffung und Einrichtung der Internetanbindung im privaten Bereich obliegt den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 35 Abs. 2 KVG LSA.

(3) Anwendungsbezogener Support und der technische Service der mobilen Endgeräte wird durch die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährleistet. Bei etwaigen technischen Problemen ist unverzüglich der Support der Stadt Schönebeck (Elbe) zu verständigen.

(4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust des bereitgestellten mobilen Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(5) Da im standardmäßigen Sitzungsraum nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Stadtratsmitglieder mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

#### **§ 4**

#### **Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheimzuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Handelt es sich dabei um Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, sind diese personenbezogenen Daten besonderer Art. Allgemein zugänglich sind personenbezogene Daten, die jedermann ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts verwenden kann.

(3) Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) müssen öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(4) Werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt, sind gem. DSG LSA Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden Daten geeignet sind, dass

1. diese nur Befugte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese während der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können (Verfügbarkeit),
4. diese ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),

5. festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nachvollziehbar und aktuell dokumentiert sind (Transparenz).

(5) Das Stadtratsmitglied schützt das Endgerät und die darauf enthaltenen schützenswerten Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Um die Sicherheit noch weiter zu erhöhen, hat jedes teilnehmende Ratsmitglied das Endgerät mit einem sicheren Kennwort zu schützen.

(6) Die Stadt Schönebeck (Elbe) informiert die Stadtratsmitglieder über die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO.

Schönebeck (Elbe),

C. Ribbentrop  
Vorsitzende des Stadtrates

Kopie